



Anforderungen an ein ordnungsgemäßes

Fahrtenbuch

1. Fahrtenbuchführung

Ein Fahrtenbuch dient als Nachweis bzw. Beweismittel für die Zuordnung von Fahrten zur betrieblichen und beruflichen Sphäre. Es muss laufend und zeitnah geführt werden.

2. Mussinhalt eines Fahrtenbuchs

Ein Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angabe enthalten (s.a. R 31 Abs. 9 Nr. 2 LStR):

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich / beruflich veranlassten Fahrt,
- Reiseziel,
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner,
- Umwegfahrten,
- Privatfahrten (Hinweis genügt).

Folgende berufsspezifisch bedingte Erleichterungen sind möglich:

- Handelsvertreter und andere ähnliche Berufsgruppen, die regelmäßig aus betrieblichen Gründen große Strecken mit mehreren unterschiedlichen Reisezielen zurücklegen. Zu Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchtem Geschäftspartner ist anzugeben, welche Kunden an welchem Ort besucht wurden.



- Taxifahrer. Bei Fahrten im sog. Pflichtfahrgebiet ist es in Bezug auf Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchtem Geschäftspartner ausreichend, täglich zu Beginn und Ende der Gesamtheit dieser Fahrten den Kilometerstand anzugeben mit der Angabe „Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet“ o.Ä. Wurden Fahrten durchgeführt, die über dieses Gebiet hinausgehen, kann auf die genaue Angabe des Reiseziels nicht verzichtet werden.
- Fahrlehrer. Es ist ausreichend, in Bezug auf Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchtem Geschäftspartner „Lehrfahrten“ o.Ä. anzugeben.
- Für Privatfahrten genügen jeweils Kilometerangaben.
- Für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.

3. Formalien

Nach ständiger Rechtsprechung der Finanzgerichte muss ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form (Buch, Heft) geführt werden und die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben. Lose Notizzettel können daher schon in begrifflicher Hinsicht kein „Fahrtenbuch“ sein.

- Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss grundsätzlich zu den beruflichen Reisen Angaben zum Datum, zum Reiseziel, zum aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner bzw. zum Gegenstand der dienstlichen Verrichtung und zu dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs enthalten (vgl. 1.).
- Mehrere Teilabschnitte einer einheitlichen beruflichen Reise können miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden, wenn die einzelnen aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden.



- Der Übergang von der beruflichen Nutzung zur privaten Nutzung des Fahrzeugs ist im Fahrtenbuch durch Angabe des bei Abschluss der beruflichen Fahrt erreichten Gesamtkilometerstandes zu dokumentieren.
- Die erforderlichen Angaben müssen sich dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen. Ein Verweis auf ergänzende Unterlagen ist nur zulässig, wenn der geschlossene Charakter der Fahrtenbuchaufzeichnungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

4. Fahrtenbuch auf dem PC

Ein mit PC geführtes Fahrtenbuch ist nur dann ordnungsgemäß, wenn nachträgliche Änderungen technisch ausgeschlossen sind oder zumindest dokumentiert werden (rechtskräftiges Urteil FG Baden-Württemberg vom 27.02.2002, 2 K 235/00, EFG 2002, 667/ BFH-Urteil vom 16.11.2005, VI R 64/04, BStBl II 2006, 410).

5. Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuches

Werden Verstöße gegen die ordnungsgemäße Führung des Fahrtenbuches von der Finanzverwaltung z.B. anlässlich einer Betriebsprüfung nicht anerkannt, ist die Nutzung des Kraftfahrzeugs zu Privatfahrten, zu Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder zu Familienheimfahrten nach den Pauschsätzen (1% Methode usw.) zu bewerten. Eine Schätzung des Privatanteils anhand anderer Aufzeichnungen kommt nicht in Betracht (BFH Urteil vom 16.11.2005, VI R 64/04, a.a.O.).